



schulreglement

I Trägerschaft und Aufbau

Art. 1 Trägerschaft

Der Trägerverein der Musikschule Region Thun ist ein privatrechtlicher Verein. Er betreibt die Musikschule Region Thun (nachfolgend Musikschule genannt).

Art. 2 Anerkennung und Mitfinanzierung

¹ Die Musikschule Region Thun ist eine vom Regierungsrat des Kantons Bern anerkannte und dem Verband Bernischer Musikschulen (VBMS) angeschlossene Musikschule gemäss kantonalem Musikschulgesetz.

² Die Finanzierung des Unterrichts für Kinder und Jugendliche in Ausbildung bis zum 25. Altersjahr setzt sich zusammen aus

- Elternschulgeldern
- Gemeindebeiträgen
- Kantonsbeiträgen.

Kanton und Gemeinden sind an der Finanzierung massgeblich beteiligt. Sie übernehmen über 50 Prozent der Gesamtkosten für Kinder und Jugendliche in Ausbildung.

³ Erwachsene Schüler bezahlen das kostendeckende Schulgeld.

Art. 3 Träbergemeinden

Die Einwohnergemeinden Thun, Spiez, Steffisburg, Hilterfingen und Oberhofen sind Träbergemeinden der Musikschule Region Thun.

Art. 4 Leitung

Die Gesamtschulleitung ist für die musikalisch-fachliche sowie die administrative Leitung der Schule verantwortlich. Sie steht den Eltern für alle Fragen des Musikunterrichtes und der Instrumentenwahl zur Verfügung.

Art. 5 Sekretariat

Das Sekretariat dient als Auskunftsstelle.

II Aufgaben

Art. 6 Bildungsauftrag

¹ Die Musikschule vermittelt gemäss kantonalem Musikschulgesetz Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen als Ergänzung zum Musikunterricht an den öffentlichen Schulen einen erweiterten und vertieften Musikunterricht, um die aktive Teilnahme

möglichst weiter Bevölkerungskreise am Musikleben zu ermöglichen und zu fördern.

² Darüber hinaus bietet die Musikschule geeignete Strukturen, um musikalisch besonders begabte und interessierte Kinder und Jugendliche, soweit möglich in Zusammenarbeit mit allgemeinbildenden Schulen, auf ein Musikstudium vorzubereiten.

³ Sie steht grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen aus den Trägergemeinden offen, ebenfalls allen Erwachsenen unabhängig von deren Wohnort.

⁴ Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz ausserhalb der Trägergemeinden gemäss Artikel 3 können ebenfalls aufgenommen werden, wenn

- ihre Wohnsitzgemeinde nicht an einer anderen bernischen Musikschule als Trägergemeinde beteiligt ist, oder
- das Fach ihrer Wahl an der Musikschule ihres Wohnortes nicht angeboten wird, oder die entsprechende Unterrichtsstufe an der Musikschule ihres Wohnortes nicht geführt wird und
- die Wohnsitzgemeinde den Gemeindebeitrag an die Ausbildungskosten zugesichert hat.

⁵ Für Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern kommt der Schulgeldtarif für Erwachsene zur Anwendung (Artikel 2.3.) Allfällige Kantons- und Gemeindebeiträge sind durch die Eltern bzw. Erziehungsverantwortlichen bei der Wohnsitzgemeinde und/oder dem zuständigen Kanton selber einzufordern.

III Schulbetrieb, Ferien- und Feiertagsregelung

Art. 7 Schulsemester

¹ Die meisten Fächer werden an der Musikschule im Semesterbetrieb geführt. Das Schuljahr besteht aus zwei Semestern mit je einer Organisationswoche und 18 Unterrichtswochen.

² Das Frühjahrssemester der Volksschule sieht 19 Unterrichtswochen vor.

Die Musiklehrperson entscheidet individuell, welche Woche zusätzlich innerhalb des Frühjahrssemesters unterrichtsfrei sein wird. Sie muss die Schüler frühzeitig darüber informieren.

³ Das Herbstsemester dauert vom 1. August bis zum 31. Januar, das Frühjahrssemester vom 1. Februar bis zum 31. Juli.

Art. 8 Anmeldung

¹ Die Anmeldung erfolgt für alle Angebote mit einem offiziellen Anmeldeformular. Damit werden gleichzeitig die Schulgeldordnung und dieses Reglement anerkannt. Das Formular ist der Musikschule einzureichen.

² Dabei gelten folgende Anmeldefristen:

Für den regulären Unterricht (Einzel- und Gruppenunterricht)

- 1. Juni für den Beginn ab August
- 1. Dezember für den Beginn ab Februar.

Zusätzliche Einstiegsmöglichkeiten (nur mit Einstiegsabonnement möglich):

- 10. September für den Beginn nach den Herbstferien
- 10. März für den Beginn nach den Frühlingsferien.

Die Einstiegsabonnemente werden durch die Schulleitung nur mit der gleichzeitigen Anmeldung für das Folgesemester abgegeben.

Nach diesen Terminen eingehende Anmeldungen werden erst auf den nächsten Einstiegstermin hin bearbeitet.

Für Zusammenspielangebote (Orchester, Bands usw.) gelten die Anmeldefristen 30. Juni respektive 31. Dezember.

Art. 9 Aufnahme

¹ Die pädagogische Bereichsleitung führt obligatorisch mit allen Neueintretenden ein Aufnahmegespräch durch. Es dient:

- der Beratung und Ermittlung des geeigneten Unterrichtsfaches
- der Abklärung der Interessen und der Eignung künftiger Schüler und Schülerinnen
- der Abklärung betreffend der geeigneten Lehrperson und Unterrichtsdauer
- der Fragen rund um die Instrumente.

² Die Schüler und Schülerinnen werden durch das Sekretariat zum Aufnahmegespräch eingeladen.

³ Für folgenden Unterricht ist der Eintritt nur auf das Herbstsemester möglich (Anmeldeschluss 1. Juni):

- Im Blasmusikmodus
- Doppelstrich
- Musik und Bewegung.

Art. 10 Unterrichtsbeginn

¹ Der reguläre Unterrichtsbetrieb beginnt in der zweiten Schulwoche des Semesters.

² Die erste Schulwoche des Semesters gilt als Organisationswoche und dient dem Erstellen der Stundenpläne und organisatorischen Arbeiten für die kommenden 18 Unterrichtswochen.

³ Allfälliger in der Organisationswoche erteilter Unterricht gilt als vorgeholt für eine Absenz der Lehrperson während des Semesters.

Art. 11 Unterrichtsort

¹ Der Unterricht wird in der Regel in den Räumen der Musikschule erteilt.

² Die pädagogische Bereichsleitung geht nach Möglichkeit auf Wünsche ein, den Unterricht an dezentralen Standorten erteilen zu lassen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Unterrichtsort besteht jedoch nicht.

Art. 12 Ferien

¹ Für Unterrichtsorte in der Gemeinde Thun richten sich die Ferien nach denjenigen der Thuner Schulen.

² Für den Unterricht in den übrigen Trägergemeinden gilt nach Möglichkeit deren örtlicher Ferienplan. Siehe auch Art. 14.

³ Vor Schulferien wird, anders als an Volks- und Mittelschulen, jeweils gemäss Wochenstundenplan bis und mit Samstag unterrichtet.

Art. 13 Feiertage

¹ An staatlich anerkannten Feiertagen ausfallender Unterricht muss nicht nachgeholt werden. Siehe auch Art. 14.

² Am 1. Mai findet der Unterricht im normalen Rahmen statt.

³ Am Freitag und Samstag nach Auffahrt wird der Unterricht gemäss Wochenstundenplan erteilt (keine Auffahrtsbrücke wie an den Volksschulen).

⁴ Am 24. Dezember findet kein Unterricht statt. Er gilt als Feiertag.

Art. 14 Rückerstattung Ferien/Feiertage

¹ Wegen unterschiedlicher Ferienregelungen zwischen Musikunterrichts- und Schülerwohnort und/oder wegen gesetzlicher Feiertage kann sich die Lektionenzahl um maximum zwei Lektionen pro Semester ohne Reduktion des Schulgeldes vermindern.

² Fallen während der Schulzeit 2 Feiertage auf den gleichen Wochentag, wird eine der beiden ausfallenden Lektionen nachgeholt. Dies kann als Einzelunterricht oder als Klassenstunde erfolgen.

IV Unterricht und Organisation

Art. 15 Unterricht

¹ Der Musikunterricht für Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz im Kanton Bern wird zu mehr als der Hälfte durch die Gemeinden und den Kanton mitfinanziert. Die Musikschule und die öffentliche Hand erwarten deshalb

- einen regelmässigen Besuch des Unterrichts
- eine seriöse Vorbereitung auf die Lektionen.

² Die Instrumentalfächer werden in der Regel im Einzelunterricht erteilt.

Art. 16 Schnuppern

¹ Für Kinder und Jugendliche in der Ausbildung, die in der Wahl des Instrumentes unsicher sind, besteht die Möglichkeit zum Bezug eines Schnupperabonnementes.

Der Zeitpunkt des Bezugs und des EinlöSENS des Abonnements hängt von den Gegebenheiten des Schulbetriebs und den zeitlichen Möglichkeiten der Fachlehrperson ab.

² Die Wahl der Lehrperson wird durch die pädagogische Bereichsleitung getroffen.

Art. 17 Erwachsene

Erwachsene Schülerinnen und Schüler haben die Wahl zwischen regulärem Semesterunterricht oder speziellen Erwachsenenabonnementen mit einer Gültigkeit von

9 Monaten für:

- 3 Lektionen à 30 Minuten Unterricht
- 6 Lektionen à 40 Minuten Unterricht
- 6 Lektionen à 60 Minuten Unterricht.

Der Kauf der Abonnemente und der Einstieg in den Unterricht ist, nach vorheriger Absprache mit der Lehrperson, jederzeit möglich.

Art. 18 Unterrichtsdauer

¹ Der Einzelunterricht wird in der Regel wöchentlich zu 40 Minuten erteilt. Auch wöchentlich 30 Minuten sind möglich.

Vierzehntäglicher Unterricht ist für Kinder und Jugendliche der Volksschulstufe nicht möglich. Ausnahmen können auf schriftliches Gesuch hin von der pädagogischen Bereichsleitung bewilligt werden.

² Schülerinnen und Schüler, die durch Blasmusikvereine oder der Kadettenmusik Thun angemeldet sind, erhalten wöchentlich 30 Minuten Unterricht. Eine Verlängerung der Unterrichtszeit ist möglich. Dazu ist die Einreichung des offiziellen Anmeldeformulars gemäss Art. 8 Abs. 1 erforderlich.

³ Wöchentlicher Unterricht von 50 oder 60 Minuten von Kindern und Jugendlichen bedarf der Bewilligung der pädagogischen Bereichsleitung.

⁴ Änderungen der Unterrichtsdauer werden zuerst mit den betroffenen Lehrpersonen besprochen und anschliessend schriftlich der Musikschuladministration mitgeteilt, und zwar für das Frühjahrssemester bis zum 1. Dezember des Vorjahres und für das Herbstsemester bis zum 1. Juni.

Art. 19 Stundenplan

¹ Der Stundenplan wird von den Lehrpersonen in Absprache mit den Schülerinnen und Schülern (sowie je nach Alter mit deren Eltern) erstellt.

² Die terminlichen Wünsche der Schülerinnen und Schüler und der Eltern werden wenn möglich erfüllt. Allerdings kann bei Termin-Engpässen nur auf den obligatorischen Schulunterricht Rücksicht genommen werden, nicht aber auf andere ausser-schulische Tätigkeiten.

³ Gemäss AHB 4.1.3 zum Lehrplan 21 kann für Kompensationen vom obligatorischen Unterricht an der Volksschule zugunsten von Instrumentalunterricht an der Musikschule von den Eltern ein Gesuch an die Schulleitung der Volksschule gestellt werden.

Art. 20 Noten/ Instru- mente

Die Anschaffung von Lehrmitteln und Instrumenten ist Sache der Schülerinnen und Schüler. Die Fachlehrpersonen beraten Schülerinnen und Schüler und Eltern beim Kauf oder der Miete von Instrumenten.

Art. 21 Unterrichtsstoff

Die Lehrperson bestimmt den Unterrichtsstoff entsprechend den Bedürfnissen und der Persönlichkeit der Schülerin / des

Schülers.

Für die Schülerinnen und Schüler aus Blasmusikvereinen besteht ein instrumentenspezifischer Rahmenplan (Blasmusikmodus).

Art. 22 Weiterführen des Unterrichtes

Ohne schriftliche Abmeldung bis zum 1. Juni respektive 1. Dezember gilt die Schülerin / der Schüler für das kommende Semester als angemeldet. Für Schülerinnen und Schüler im Blasmusikmodus gelten die speziellen Bestimmungen der Leistungsvereinbarung.

Art. 23 Austritt

¹ Eine Kündigung des Unterrichts kann nur auf Ende eines Semesters erfolgen und wird schriftlich oder per Mail an die Musikschuladministration gerichtet. Die Lehrperson muss in jedem Fall mündlich orientiert werden. Dabei gelten folgende Kündigungsfristen:

- Für regulären Unterricht (Einzelunterricht und Gruppenunterricht) 1. Juni für das Herbstsemester und 1. Dezember für das folgende Frühjahrssemester.
- Für Zusammenspielangebote (Orchester, Bands usw.) 30. Juni respektive 31. Dezember.

² Bei einer verspäteten Abmeldung ist ein Viertel des Schulgeldes für das kommende Semester geschuldet. Als verspätete Abmeldung gilt die Zeit vom 2. Dezember bis 31. Dezember für das Frühjahrssemester und 2. Juni bis 30. Juni für das Herbstsemester.

³ Bei einer Abmeldung nach dem 31. Dezember und nach dem 30. Juni ist das ganze Schulgeld geschuldet.

⁴ Bei vorzeitigem Austritt während des laufenden Semesters besteht kein Anspruch auf Rückvergütung des Schulgeldes.

Ausnahme: Bei Wegzug, wenn eine Fortführung des Unterrichtes ortsgegeben unzumutbar wird und es nachweislich nicht möglich, war den Unterricht fristgerecht zu kündigen.

Art. 24 Wechsel der Lehrperson

¹ Ein Wechsel der Lehrkraftperson ist in Absprache mit allen Beteiligten auf Beginn eines neuen Semesters möglich. Die Lehrperson muss in jedem Fall mündlich orientiert werden.

² Für das Frühlingsemester hat die entsprechende Mitteilung bis zum 1. Dezember des Vorjahres und für das Herbstsemester

bis zum 1. Juni **schriftlich** an die Musikschuladministration zu erfolgen.

**Art. 25
Instrumenten-
wechsel**

Ein Wechsel des Instrumentes oder des Faches kann nach Absprache mit den betroffenen Lehrpersonen auf Beginn eines Semesters erfolgen und muss für das Frühlingsemester bis zum 1. Dezember des Vorjahres und für das Herbstsemester bis zum 1. Juni schriftlich der Musikschuladministration mitgeteilt werden.

**Art. 26
Mehrere Einzel-
unterrichtsfächer**

Die Belegung von mehreren Einzelunterrichtsfächern bedarf der Bewilligung durch die pädagogische Bereichsleitung.

**Art. 27
Projekte, Vorspiele**

¹ Die Teilnahme an Musizierstunden und Konzerten sowie an Projekten der Musikschule ist Bestandteil des Unterrichts. Die Schülerinnen und Schüler nehmen wenn immer möglich an diesen erweiterten Unterrichtsaktivitäten teil.

² Wird von der Musikschule für Phasen bis zu einem Monat Projektunterricht auch als Gruppenunterricht anstelle des regulären Unterrichtes angeboten, ist die Teilnahme für Kinder und Jugendliche obligatorisch. Voraussetzung dazu ist eine offizielle Benachrichtigung im vorangehenden Semester.

Für diese Projektphasen besteht kein Recht auf Nachholen des regulären Unterrichtes oder Rückerstattung des Schulgeldes.

³ Erwachsene Schülerinnen und Schüler haben ein Anrecht, an Veranstaltungen und Projekten der Musikschule mitzuwirken, sind aber nicht zur Teilnahme verpflichtet.

**Art. 28
Ausfallende Lektio-
nen/
Rückerstattungen**

¹ Fallen durch Veranlassung der Schülerin / des Schülers Lektionen aus, so besteht ein Anspruch auf Rückerstattung des entsprechenden Schulgeldanteils ausschliesslich in folgenden Fällen:

- Bei Krankheit oder Unfall von 3 aufeinanderfolgenden Unterrichtswochen und mehr oder
- bei Militärdienst / Zivildienst von 2 Wochen und mehr
- Bei Wegzug, wenn eine Fortführung des Unterrichtes

ortsgegeben unzumutbar wird und es nachweislich nicht möglich war, den Unterricht fristgerecht zu kündigen.

Die entsprechende Summe wird an der Rechnung vom nächsten Semester gutgeschrieben. Voraussetzung ist die Einreichung einer schriftlichen Bestätigung der zuständigen Stelle (Arztzeugnis, Kopie des Militäraufgebotes usw.). Aus den Arztzeugnissen muss zwingend das Anfangs- und Schlussdatum des ausfallenden Unterrichtes ersichtlich sein.

² Einzelne Lektionen können nur nachgeholt werden, sofern es der Lehrperson möglich ist und sie frühzeitig informiert wurde.

³ Ist eine Lehrperson verhindert, den Unterricht zur vereinbarten Zeit zu erteilen, legt sie in Absprache mit der pädagogischen Bereichsleitung eine Ersatzlösung fest:

- Der Unterricht wird in gegenseitiger Absprache zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt.
- Der Unterricht wurde bereits in der Organisationswoche erteilt und wird nun angerechnet.
- Der Unterricht kann in Form von einer Klassenstunde vor- oder nachgeholt werden. Dies maximal einmal pro Semester respektive zweimal, wenn zusätzlich ein Feiertag nachgeholt wird (siehe Art. 14).
- Ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin erteilt den regulären Unterricht.
- Das Schulgeld für die ausfallende Lektion wird an der Schulgeldrechnung des nächsten Semesters gutgeschrieben respektive bei austretenden Schülerinnen und Schülern ausbezahlt.

⁴ Fällt eine Lehrperson durch Krankheit, Unfall oder Urlaub für längere Zeit aus, übernimmt eine Stellvertretung den regulären Unterricht. Der Unterrichtsbesuch bei einer Stellvertretung ist verbindlich und kann nicht durch Schulgeldrückerstattungen kompensiert werden.

⁵ Lektionen, die als Fernunterricht angeboten werden, weil Präsenzunterricht aufgrund behördlicher Weisung nicht zulässig ist, werden nicht rückerstattet und gelten als gehaltenen Unterricht.

Art. 29 Ausschluss

¹ Die Gesamtschulleitung kann Schülerinnen oder Schüler vom Besuch des Unterrichts auf das folgende Semester ausschließen, wenn

- sie dem Unterricht mehrmals unentschuldigt oder ohne wich

- tige Gründe fernbleiben
- deren Einsatz ungenügend ist
- wiederholte Pflichtverletzungen vorliegen.

Vor einem Ausschluss werden die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung angehört.

² Die Gesamtschulleitung kann während eines laufenden Semesters den sofortigen Ausschluss von der Musikschule ohne Rückerstattungspflicht des Schulgeldes verfügen, falls

- die finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Schule nicht eingehalten werden oder
- aus gravierenden disziplinarischen Gründen.

V Schulgeld und Stipendien

Art. 30 Schulgeldtarif

¹ Massgebend ist die vom Vorstand des Trägervereins festgelegte Schulgeldordnung.

² Die Schulgeldordnung kann jährlich auf den 1. August angepasst werden. Ausserordentliche Erhöhungen bleiben vorbehalten und werden rechtzeitig bekannt gegeben.

³ Es wird zwischen zwei Schulgeldtarifen unterschieden für:

- Kinder und Jugendliche
- Erwachsene

Der Tarif für Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz im Kanton Bern gilt für alle Schülerinnen und Schüler ab Eintritt in den Kindergarten bis zum Ende des Semesters, in dem sie den 20. Geburtstag erreicht haben.

Ab 20. bis 25. Altersjahr gilt der Tarif nur, wenn sie sich noch in einer Ausbildung befinden.

Bei Wohnsitz in einer der Trägergemeinden erfolgt die Einreihung in die Tarifstufen zwingend aufgrund des steuerbaren Einkommens der Eltern. Für alle anderen mit Wohnsitz im Kanton Bern gilt Stufe 3 des Schulgeldtarifes.

Der Tarif für Erwachsene gilt ab dem 20. Altersjahr, sofern sich die Schülerin / der Schüler nicht mehr in Ausbildung befindet, spätestens aber nach Erreichen des 25. Altersjahres.

⁴ Jugendliche in Ausbildung ab dem 20. Altersjahr werden semesterweise durch die Musikschule aufgefordert, eine Ausbildungsbestätigung (Legi, Lehrvertrag usw.) einzureichen. Wird

dieser Nachweis nicht eingereicht, wird ausnahmslos das Schulgeld für Erwachsene in Rechnung gestellt.

Art. 31 Sozialrabatt

¹ Für das Schulgeld der Kinder und Jugendlichen aus den Trägergemeinden (Art. 3) ist das letzte bekannte steuerbare Familieneinkommen im Zeitpunkt der Rechnungsstellung massgebend.

² Die Steuerzahlen werden nach Einwilligung der Eltern /

Erziehungsverantwortlichen durch die Musikschule bei den einzelnen Gemeinden ermittelt.

Art. 32 Schulgeldrechnung

¹ Für das Schulgeld wird im Verlaufe des Semesters Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

² Eine Zahlung in Raten ist auf schriftliches Gesuch innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Schulgeldrechnung möglich.

Eine Ratenzahlung muss per Ende Semester (31. Juli / 31. Januar) abgeschlossen sein.

Art. 33 Mahnung

¹ Wird die Schulgeldrechnung innerhalb des Zahlungstermins nicht beglichen, wird der weitere Unterrichtsbesuch nach erfolgloser Mahnung untersagt. Deswegen ausfallender Unterricht wird weder nachgeholt noch zurückerstattet.

² Für eine eventuell erforderliche zweite Mahnung wird eine Gebühr von Fr. 50.-- erhoben.

Art. 34 Stipendien

¹ Schüler und Jugendliche, deren Eltern in bescheidenen finanziellen Verhältnissen leben (in der Regel mit einem steuerbaren Jahreseinkommen unter Fr. 35'000.--), können bei der Stipendienkommission der Musikschule ein Stipendium beantragen.

² Für sehr begabte Schüler und Jugendliche besteht die Möglichkeit, ein Stipendiengesuch an den Helene Fahrni Fonds der Musikschule zu richten.

Die Bestimmungen sind im Stipendienformular aufgeführt. Die finanziellen Verhältnisse sind nicht massgebend.

³ Anmeldeschluss für alle Stipendien ist jeweils der

15. August für das Herbstsemester und der 15. Februar für das Frühjahrssemester.

⁴ Es werden rückwirkend keine Stipendien ausgerichtet.

VI Schlussbestimmungen

Art. 35 Beschwerden

¹ Gegen Entscheide der Schulleitung und/oder der Bereichsleitung kann beim Vorstand des Trägervereins innert 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.

² Der Vorstand des Trägervereins entscheidet endgültig.

Art. 36 Inkrafttreten

Dieses Reglement ist vom Vorstand des Trägervereins am 21. Juni 2021 genehmigt worden und tritt am 1. Februar 2022 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 1. Februar 2019.

Gwatt, 21. Juni 2021

VORSTAND TRÄGERVEREIN MUSIKSCHULE REGION THUN

Die Präsident:



Markus Seiler

Die Sekretärin:



R. Schmocker